# STADT SPEYER BEBAUUNGSPLAN Nr. 77 "BAUSCHUTTRECYCLINGANLAGE SPEYER" M 1:2000

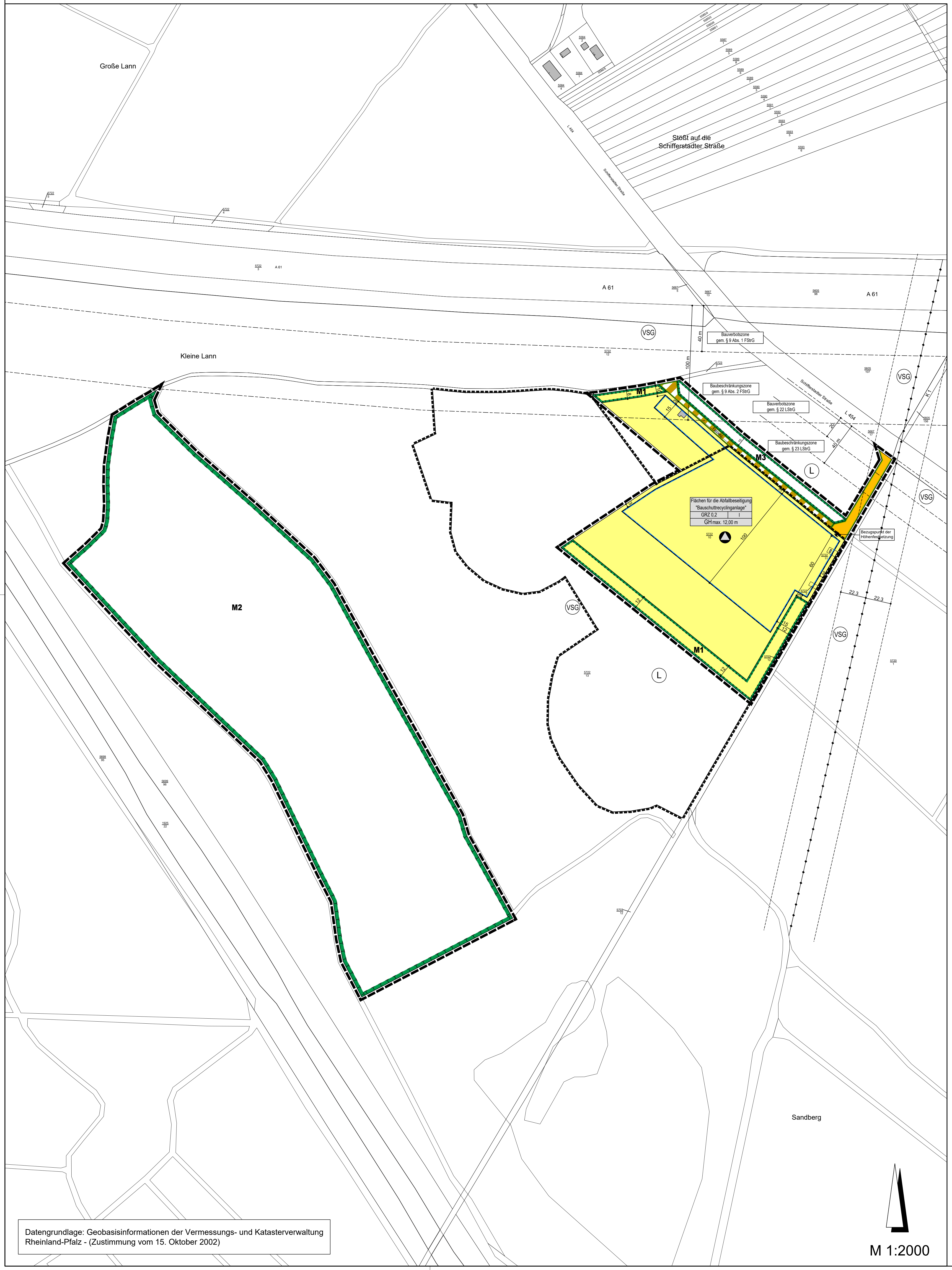
Große Lann
Kleine Lann
Stößt auf die Schifferstadter Straße
Schifferstadter Straße
L 454
A 61
K 1
M1
M2
M3
VSG
L
Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG
Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG
Bauverbotszone gem. § 22 LStrG
Baubeschränkungszone gem. § 23 LStrG
Flächen für die Abfallbeseitigung "Bauschuttrecyclinganlage"
GRZ 0,2
I
GHmax. 12,00 m
Bezugspunkt der Höhenfestsetzung
40 m
100 m
22.3
Sandberg

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

M 1:2000

## LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9(1-7) BauGB)

Fläche für die Abfallbeseitigung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 des Baugesetzbuches)

| | |
|---|---|
| Recyclinganlage | Flächen für die Abfallbeseitigung Zweckbestimmung "Bauschuttrecyclinganlage" |

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

| | |
|---|---|
| GRZ 0,2 | Grundflächenzahl |
| I | Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß |
| GHmax. 12,00 m | Gebäudehöhe, als Höchstmaß |

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

| | |
|---|---|
| | Baugrenze |

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

| | |
|---|---|
| 🟧 | Straßenverkehrsflächen |
| ▨ | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fahrweg |
| | Straßenbegrenzungslinie |

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

| | |
|---|---|
| 🟩 | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) |

B. Sonstige Planzeichen

| | |
|---|---|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB) |

C. Hinweise

| | |
|---|---|
| | Gebäude vorhanden |
| | Flurstücksgrenze vorhanden |
| | Flurstücksgrenze geplant |
| 5722/10 | Flurstücksnummer vorhanden |
| 15 | Maßangabe in Meter |
| | Bezugspunkt der Höhenfestsetzung |
| L | Landschaftsschutzgebiet "Rehbach-Speyerbach" |
| VSG | Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen" |
| | Bauverbotszone gem. § 23 Abs.1 LStrG bzw. § 9 Abs.1 FStrG |
| | Baubeschränkungszone gem. § 22 Abs.1 LStrG bzw.§ 9 Abs. 2 FStrG |
| | Hochspannungsleitung mit Schutzstreifen |

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

**1. Flächen für die Abfallbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

1.1 Die Fläche für die Abfallbeseitigung hat die Zweckbestimmung „Bauschuttrecycling".

1.2 Innerhalb der Fläche für die Abfallbeseitigung mit der Zweckbestimmung „Bauschuttrecycling" sind zulässig

- Anlagen zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Bauschutt, Straßenaufbruch und Sandaushub,
- Gewerbebetriebe, die dem Nutzungszweck der Fläche zu- und untergeordnet sind, wie insbesondere Transportbetriebe für Bauschutt und die aufbereiteten Materialien sowie sonstige Betriebe zur Verarbeitung des vor Ort aufbereiteten Bauschutts,
- die den zulässigen Nutzungen zugeordneten Betriebs-, Büro-, Sozial-, Verwaltungs-, Lager- und Gargengebäude,
- die den zulässigen Nutzungen zugeordneten Nebenanlagen sowie Stellplätze und Abstellflächen für Fahrzeuge und Container.

1.3 Auf maximal 2 % der Fläche für die Abfallbeseitigung sind zudem sonstige Anlagen und Einrichtung für die Telekommunikation (insbesondere Sendemasten bzw. Richtfunkanlagen) zulässig.

1.4 Unzulässig sind:

- sonstige Gewerbebetriebe und
- Wohnungen.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

2.1 Die festgesetzte GRZ darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch

- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten,

bis maximal 0,8 überschritten werden.

2.2 Als Bezugshöhe für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche gemessen in der Mitte der Grundstückszufahrt, bestimmt.

2.3 Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 12,00 m. Sie wird definiert als das senkrecht gemessene Maß zwischen der Bezugshöhe und dem obersten Abschluss des Daches.

2.4 Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf ausnahmsweise für einzelne Sonderbauteile oder –bauwerke aufgrund ihrer besonderen technischen Zweckbestimmung (z.B. Förderbänder, Sende- und Richtfunkmasten) überschritten werden. Die Regelungen für Sonderbauteile und -bauwerke ist nicht auf Werbeanlagen anwendbar.

**3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

3.1 Betriebs-, Büro-, Sozial-, Verwaltungs-, Lager- und Garagengebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.2 Sonderbauteile oder –bauwerke mit besonderer Zweckbestimmung (z.B. Förderbänder, Sende- und Richtfunkmasten) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

**4. Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

4.1 20 % der Fläche für die Abfallbeseitigung werden als Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen sind Versickerungsmulden zur Versickerung des auf den befestigten Flächen anfallenden, nicht verschmutzten Oberflächenwassers anzulegen. Die Mulden müssen über eine Filterschicht aus Mutterboden in mindestens 0,30 m Stärke verfügen.

4.2 Vom festgesetzten Anteil der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser an der Gesamtfläche der Fläche für die Abfallbeseitigung kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine geringere Fläche zur schadlosen Beseitigung des anfallenden nicht verschmutzten Oberflächenwassers ausreicht.

**5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25b BauGB)**

5.1 Im Vorfeld baulicher Veränderungen ist der Bestand durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter geschützter Tierarten zu kontrollieren.

5.2 Bauliche Einfriedungen sind für Kleintiere durchwanderbar zu gestalten, entweder durch einen Mindestbodenabstand von 15 cm zwischen Zaununterkante und tatsächlichem Gelände oder durch mindestens 30 cm breite und 15 cm hohe Durchschlupfmöglichkeit im Abstand von maximal 5 m zueinander.

5.3 Die in der Planzeichnung mit M1 bezeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bezeichneten Flächen sind – soweit sie nicht bereits durch Gehölze bestanden sind – als Offenlandflächen mit ruderalen Gras-Kraut-Strukturen zu erhalten. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen.

5.4 Innerhalb der in der Planzeichnung mit M2 bezeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind auf einer Fläche von insgesamt 33.000 m² die vorhandenen Gehölzbestände so auszulichten, dass eine Kronenüberdeckung auf 40 % der Fläche gewährleistet bleibt. Die frei gestellten Flächen sind durch eine regelmäßige Mahd bzw. extensive Beweidung als Offenlandflächen zu entwickeln und als solche dauerhaft zu erhalten. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen. Vorbehaltlich der Erteilung einer gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung sind innerhalb der Offenlandflächen zudem mindestens 3 Geländevertiefungen als Mulden mit einer Sohlfläche von je mindestens 10 m² zum Einstau von Niederschlagswasser anzulegen. Eine Offenlegung von Grundwasser ist nicht zulässig.

Im Randbereich der zu schaffenden Offenlandflächen sind auf einer Fläche von 500 m² in einer Breite von 5 m artenreiche Heckenstreifens aus fruchtragenden Sträucher und Dornensträuchern anzulegen. Die Pflanzdichte für die Sträucher (Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100-150 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m² Fläche.

5.5 Die in der Planzeichnung mit M3 bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist zwischen den zu erhaltenden Bäumen dicht mit standortgerechten und heimischen Waldsträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzdichte für die Sträucher (Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100-150 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m² Fläche. Die Erhaltung bestehender Sträucher kommt der Neupflanzung gleich.

5.6 Alle Bepflanzungen bzw. Ansaaten sind gemäß DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten" und DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten" fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation" zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

**6. Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Die in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Speyer sowie von der Stadt Speyer beauftragten Dritten zur Abtragung von Bodenmaterialien vom Flurstück 5722/13 zu belasten.

### B. HINWEISE

**Bauliche Anlagen entlang der Autobahn A 61**

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz dürfen im Bereich bis zu 40 m vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn der A 61 der Autobahn Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

**Werbeanlagen entlang der Landesstraße**

Die Aufstellung von Werbeanlagen aller Art unterliegen den Vorschriften der §§ 22 - 24 LStrG. Danach sind Werbeanlagen in der Bauverbotszone von bis zu 20 m parallel zur L 454 nicht zulässig. In einem Bereich von 20 m bis 40 m bedürfen Werbeanlagen für ihre Errichtung der Genehmigung bzw. Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Speyer.

**Leitungen entlang der Landesstraße L 454**

Für Leitungen, die im Straßenkörper oder in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone entlang der L 454 neu verlegt werden, bedarf es vor Beginn der Arbeiten der vertraglichen Regelung bzw. anbaurechtlichen Genehmigung. Hierzu sind dem Landesbetrieb Mobilität in Speyer rechtzeitig -mind. 6 Wochen vor Baubeginn- die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

**Immissionsschutz**

Die Fläche für die Abfallbeseitigung ist in Hinblick auf mögliche Emissionen eingeschränkt. An den nächstgelegenen schutzwürdigen Immissionsorten sind die maßgebenden Immissionsricht- und -grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung dieser Immissionsricht- und -grenzwerte ist im Rahmen der bau- bzw. fachrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen.

**Artenschutz**

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans sind die artenschutzrechtlichen Störungs- und Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (z. Zt. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) zu beachten - und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen baugenehmigungspflichtig sind oder nicht. Werden geschützte Arten (z. B. europäische Vogelarten, Zauneidechse) getötet bzw. erheblich gestört oder deren Lebensstätten beschädigt bzw. zerstört, kann es sich um einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote handeln. Die Details sind den gesetzlichen Regelungen zu entnehmen. Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote fallen unter die Bußgeld- bzw. Strafvorschriften (§§ 69 und 71 a BNatSchG).

Um einen solchen Verstoß zu vermeiden, sollte im Vorfeld baulicher Veränderungen der Bestand durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen relevanter geschützter Tierarten kontrolliert werden. Konfliktfreie Ausführungszeiten sollten festgelegt werden. Auch die Durchführung der baulichen Maßnahmen sollte von einer „ökologischen Baubegleitung" betreut werden. Ein Bericht über das Ergebnis der ökologischen Baubegleitung (unter Benennung vorgefundener Arten sowie der Vermeidungsmaßnahmen) ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Zeitliche Verschiebungen bei der Durchführung der baulichen Maßnahmen sollten einkalkuliert werden (z. B. bis zum Ausfliegen von Jungvögeln). Gegebenenfalls bedarf es als Voraussetzung für die Realisierung der Bauvorhaben einer artenschutzrechtlichen Genehmigung, die bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen ist.

**Niederschlagswasser**

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist wasserrechtlich erlaubnisbedürftig. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Obere Wasserbehörde bei der SGD Süd. Eine Versickerung darf ausschließlich in unbelasteten Bodenbereichen erfolgen.

Bei der Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, ist eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch diese auszuschließen. Das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb" ist zu beachten. Zwischen dem höchst gemessenen Grundwasserstand und der Versickerungsanlage muss mindestens 1 Meter Sickerraum liegen.

**Grundwasser**

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen ist.

Im Teilbereich 2 des Bebauungsplans befinden sich Flächen für die ökologische Beweissicherung und Risikoabschätzung der Wassergewinnung Speyer-Nord. Der Umgang mit diesen Flächen ist im Zuge der Freiflächenplanung zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen mit der SGD - Süd abzustimmen.

**Bodenschutz**

Die Flächen des Bebauungsplangebiets liegen im Bereich der Altablagerung 318 00 000-201 (Altablagerungsstelle Speyer, Kleine Lann). Die Ablagerungsstelle ist als hinreichend altlastenverdächtig eingestuft.

Direkt östlich an den Teilbereich 2 des Planungsgebiets grenzt eine weitere umweltrelevante Fläche an (Reg.-Nr. 318 00 000-0255/000-00), die als altlastverdächtig (ALG av) eingestuft ist.

Erforderliche Untersuchungen sowie Maßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund (z.B. Leitungsgräben, Fundamente u.ä.) sind im Vorfeld mit der SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt, abzustimmen.

Bei Hinweisen auf abgelagerte Abfälle, stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde oder gefahrverdächtigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ist umgehend die SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt, zu informieren.

**Denkmalschutz**

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Jeder zutage kommende archäologische Fund ist unverzüglich bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Werden archäologische Objekte angetroffen, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

**Kampfmittel**

Im Planungsgebiet kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Den Bauherren wird empfohlen, Untersuchungen zu Kampfmitteln in eigener Verantwortung zu veranlassen.

**Einsichtnahmemöglichkeit in zitierte Richtlinien**

Exemplare der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten", der DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten" sowie der DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation" werden mitsamt dem Bebauungsplan im Bauamt der Stadt Speyer zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die DIN-Normen sind auch über die Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin oder www.beuth.de zu beziehen.

**Pflanzenliste**

Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden folgende heimische Pflanzenarten empfohlen:

| Bäume: | |
|---|---|
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer campestre | Feldahorn |
| Betula pendula | Sandbirke |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Fraxinus excelsior | Gemeine Esche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
| Tilia cordata | Winterlinde |

| Sträucher: | |
|---|---|
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | Haselnuß |
| Crataegus monogyna | Eingriffel. Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Rosa villosa | Apfelrose |
| Rosa gallica | Essigrose |
| Rosa arvensis | Kriechrose/Ackerrose |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Viburnum opulus | Gewöhnlicher Schneeball |

Die Anpflanzung von Koniferen ist nicht zulässig.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:**
   Der Rat der Stadt Speyer hat in seiner Sitzung am _______ die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

2. **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES:**
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am _______ .

3. **FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT:**
   Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung am _______in der Zeit vom _______ bis zum _______ .

4. **FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:**
   Das Verfahren zur Beteiligung Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom _______ eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am _______ .

5. **ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES:**
   Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung am _______ mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom _______ bis zum _______ öffentlich aus.

6. **BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 4 ABS. 2 BauGB:**
   Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am _______ eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am _______ .

7. **SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UND SATZUNGS BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS:**
   Aufgrund des § 24 GemO und § 88 LBauO hat der Stadtrat den Bebauungsplanesin seiner Sitzung am _______ als Satzung beschlossen.
   Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB hat der Stadtrat nach vorangegangener Prüfung der Stellungnahmen und Abwägung des Ergebnisses der Umweltprüfung den Bebauungsplan in seiner Sitzung am _______ als Satzung beschlossen.

8. **AUSFERTIGUNG:**
   Der Bebauungsplan, bestehend aus: Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung, stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

   Ort: Speyer Datum: _______

   gezeichnet
   Stefanie Seiler
   Oberbürgermeisterin

9. **BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES BEBAUUNGSPLANES**
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am _______ .

Sofern in den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Speyer einsehbar.

## RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl 1991.I S.58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).
5. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).
6. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 2021 (BGBl. I S. 306).
7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183).
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist.
9. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673).
10. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2025 (GVBl. S. 707).
11. Landeswassergesetz (LWG) für das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 728).
12. Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
13. Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738).

## ÜBERSICHTSLAGEPLAN

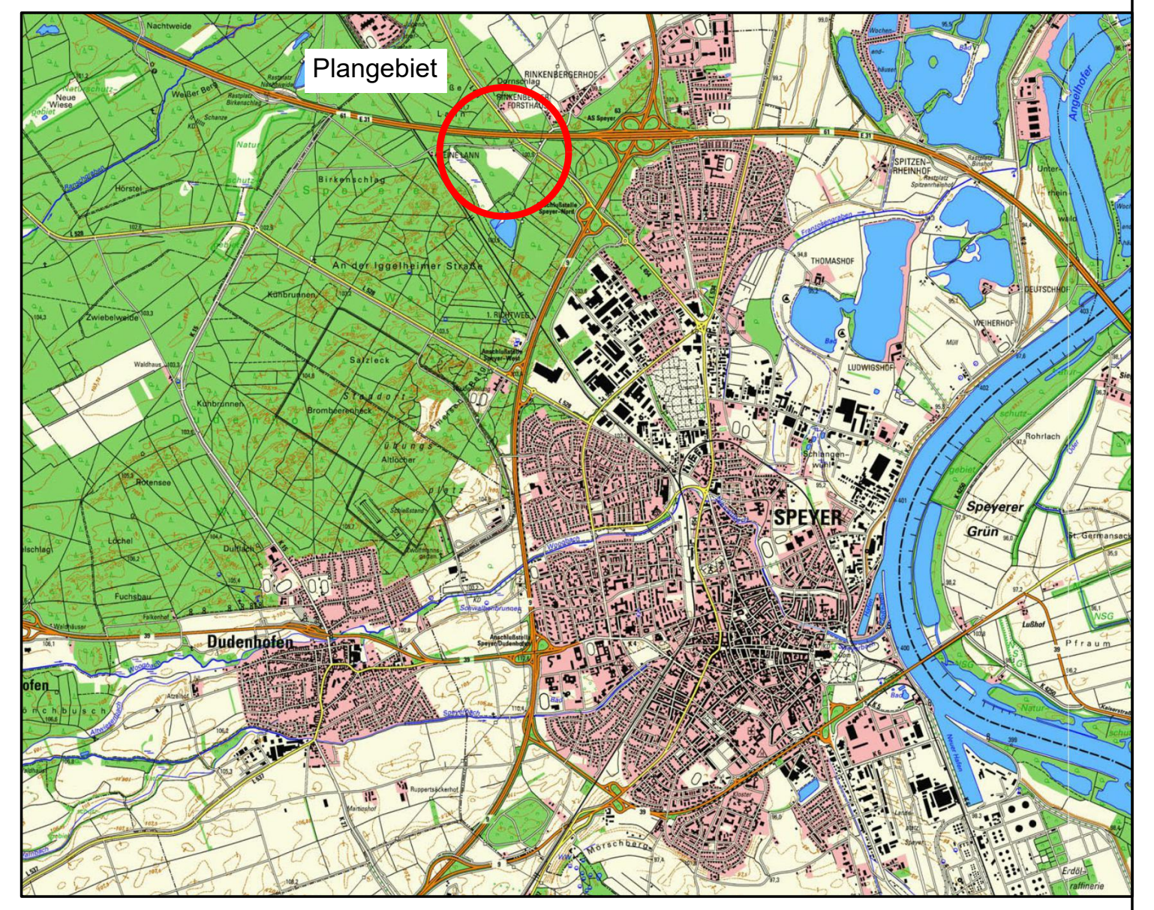

STADT SPEYER
BEBAUUNGSPLAN Nr. 77
"BAUSCHUTTRECYCLINGANLAGE SPEYER"
M 1:2000